

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

der Gemeinde Jesenwang

(Friedhofsgebührensatzung)
vom 07.02.2019

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Jesenwang folgende

Satzung

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen und sonstigen Leistungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- a) eine Einzelgrabstätte 40,-- €,
 - b) eine Familiengrabstätte 80,-- €,
 - c) eine Urnengrabstätte (Urnennische) 40,-- €,
 - d) eine Grabstätte im Urnenfeld
 - Urnengemeinschaftsgrab 45,-- €,
 - Urnengrabstätte in Trapezform 80,-- €.

- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts entsprechend der in § 32 (Friedhofs- und Bestattungssatzung) genannten Ruhefristen ist möglich; die Mindestverlängerungsdauer beträgt fünf Jahre.
- (3) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.
- (6) Für die Verwahrung von Urnen in Gemeinschaftsgrabanlagen nach Ablauf des Nutzungsrechts (§ 16 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) werden keine Gebühren erhoben.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Öffnung der Grabstelle unter Berücksichtigung der in der Satzung vorgesehenen Grabtiefe mit Einschalung der Grabstelle entsprechend den Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sowie die Entfernung der nicht fest mit dem Boden verbundenen Grabeinfassung beträgt

a) bei der Bestattung eines Erwachsenen	€ 125,-,
b) bei der Bestattung eines Kindes bis zu 11 Jahren	€ 64,-,
c) bei der Bestattung einer Urne	€ 55,-.
- (2) Die Gebühr für eine notwendige Tiefergrabung beträgt

a) bei der Bestattung eines Erwachsenen	€ 51,-,
b) bei der Bestattung eines Kindes bis zu 11 Jahren	€ 26,-.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt € 80,-.
- (4) Die Gebühr für die Bereitstellung der Leichenträger während der Beerdigung beträgt

a) für 4 Träger bei der Bestattung eines Erwachsenen	€ 113,-,
b) für 2 Träger bei der Bestattung eines Kindes bis zu 11 Jahren	€ 56,-,
c) für 1 Träger bei der Beisetzung einer Urne	€ 28,-,
d) für jeden weiteren Träger	€ 28,-.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Exhumieren und Umbetten einer Leiche einschließlich aller erforderlichen Arbeiten innerhalb des Friedhofs beträgt

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| a) während der Ruhefrist | € 307,--, |
| b) nach Ablauf der Ruhefrist | € 230,-- |
| c) bei Exhumierung einer Urne | € 53,--. |

(2) Die Fundamentherstellungskosten betragen für

- | | |
|-------------------|-----------|
| a) Einzelgräber | € 80,-- |
| b) Familiengräber | € 140,--. |

(3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.10.2007 außer Kraft.

Gemeinde Jesenwang
Jesenwang, den 07.02.2019

Erwin Fraunhofer
Erster Bürgermeister